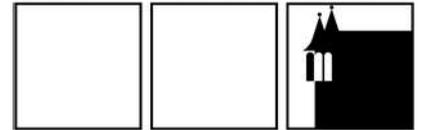


Anlage 1
zur Satzung über die Herstellung von Garagen
und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatz-
Satzung -GaStS- vom 16.10.2015)
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze –St.-	hieraus für Besucher in v. H.	Zahl der Stellplätze für Fahrräder – FSt. -
1.	Wohngebäude			
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Zweifamilienhäuser	2 St. je WE	---	
1.2	Reihenhäuser bis 120 m ² WF über 120 m ² WF	1 St. je WE 2 St. je WE	--- ---	
1.3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 Wohnungen, Wohnanlagen und sonstige Gebäude mit Wohnungen bis 120 m ² WF über 120 m ² WF	1 St. je WE 2 St. je WE davon 10 % barrierefrei Zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 3 Wohnungen unter 120 m ² , zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 6 Wohnungen über 120 m ² Besucherstellplätze müssen in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet werden.	--- ---	1 FSt. / WE 2 FSt. / WE
1.4	Kinder -u. Jugendwohnheime	1 St. je 15 Betten, mind. 3 St.	20 %	1 FSt. je 3 Betten
1.5	Wohnheime (Schwestern, Arbeitnehmer, etc.)	1 St. je 2 Betten, mind. 3 St.	20 %	1 FSt. je 4 Betten
1.6	Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St. je 8 Betten, mind. 3 St. in begründeten Fällen 1 St. je 3 Beschäftigte	50 %	1 FSt. je 3 Beschäftigte
1.7	Seniorenwohnheime/-anlagen	1 St. je 3 WE, mind. 3 St.	50 %	1 FSt. je 3 Beschäftigte
1.7a	Tagespflege	1 St. je 12 Pflegeplätze mind. 2 St. in begründeten Fällen 1 St. je 3 Beschäftigte	50 %	1 FSt. je 3 Beschäftigte
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St. je WE	---	
1.9	Unterkünfte für Asylbewerber	1 St. je 15 Betten, mind. 3 St.	20 %	1 FSt. je 15 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsräumen Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird. Dies gilt auch für Registraturen, Tresore, Räume mit Geldautomaten o.ä. Räume. Soweit diese Räume mit einem ständigen Arbeitsplatz verbunden sind, ist Nr. 2.1 der Richtlinie anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, kann die Anzahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.			
2.1	Allgemeine Büro- und Verwaltungsgebäude	1 St. je 40 m ² NF oder je 2 Beschäftigte, mind. 2 St.	20 %	1 FSt. je 100 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dergleichen)	1 St. je 30 m ² NF, mind. 3 St.	75 %	1 FSt. je 80 m ² NF mind. 2
2.3	Selbständige Räume und Standorte mit Selbstbedienungsautomaten	1 St. je 20 m ² NF,	90 %	1 FSt. je 80 m ² NF mind. 2